

Stellungnahme des Zentralverbandes  
der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. (ZDG)

für die 81. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

- a) Antrag der Fraktion der FDP  
„Echter Tierschutz statt nationaler Alleingang –  
KüKentöten europaweit beenden“  
(BT-Drucksache 19/27816)
- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.  
„KüKentöten wirklich beenden –  
Aufzucht männlicher Küken fördern“  
(BT-Drucksache 19/28773)
- c) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes –  
Verbot des KüKentötens“  
(BT-Drucksache 19/27630)

am Montag, dem 3. Mai 2021,  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr





ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

---

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP**

### **„Echter Tierschutz statt nationaler Alleingang – Kükentöten europaweit beenden“**

(Drucksache 19/27816)

Die deutsche Geflügelwirtschaft spricht sich ebenfalls für ein auf europäischer Ebene harmonisiertes Vorgehen aus. Bis zur Schaffung eines EU-weit harmonisierten Rechtsrahmens sollten privatwirtschaftliche Wege mit freiwilligen Vereinbarungen von Wirtschaft und Handel als zielführendem Lösungsansatz beschritten werden, um dem gesellschaftspolitischen Konsens in der Bundesrepublik Deutschland zur Beendigung des Kükentötens angemessen Rechnung zu tragen. Leider hat Bundesministerin Klöckner die von Lebensmitteleinzelhandel und Geflügelwirtschaft ausgearbeitete und bereits im Mai 2020 vorgelegte „Branchenvereinbarung zum Ausstieg aus dem Töten von Hahnenküken“ nicht unterstützt. Anders als ein Gesetz, das lediglich die Praxis des Kükentötens in deutschen Brütereien regeln kann, behandelt diese ambitionierte Branchenvereinbarung unmittelbar das Angebot von Eiern aus kükentötenfreien Lieferketten im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und perspektivisch auch im Bereich der Gastronomie.

In Deutschland werden jährlich rund 32 Mio. weibliche Legehennenküken ausgebrütet. Um aber den Bedarf an Konsumeiern in Deutschland zu decken, werden rund 78 Mio. Legehennen benötigt, von denen nur etwa zwei Drittel in Deutschland gehalten werden. Das Gesetz greift an dieser Stelle, anders als eine Branchenvereinbarung, viel zu kurz, wenn es darum geht, Einfluss auf das Verbraucherangebot von Eiern aus kükentötenfreien Lieferketten zu nehmen.

Mit einem nationalen Verbot wird verstärkt ein Anreiz für Brütereien geschaffen, ihr Brutgeschäft in das benachbarte Ausland zu verlagern, wenngleich diese Entwicklung nur für große und heute bereits europäisch-global agierende Unternehmen gilt. Mit aller Härte trifft das vorgesehene nationale Gesetz die vielen kleineren Brütereien in Deutschland, die bedingt durch die höheren Erzeugungskosten der Küken und Junghennen nicht mehr in der Lage sein werden, eine wirtschaftlich tragfähige Geschäftstätigkeit auszuüben. Der ZDG bemängelt, dass es bislang keine Folgenabschätzung des BMEL zu dieser Frage der Auswirkungen auf die deutschen Brütereien im Kontext eines nationalen Gesetzes zum Verbot des Kükentötens gibt.

Die Geschlechtsbestimmung im Ei ist der zu favorisierende Ansatz gegenüber Hahnenaufzucht und Zweinutzung. Bisher fehlt es noch an praxistauglichen technischen Lösungen vor dem siebten Bebrütungstag. Eine Bestimmung bereits zu Brutbeginn erscheint wissenschaftlich als nicht realisierbar, wenn auf gentechnische Modifikation verzichtet werden soll.

Von Beginn an hat sich die deutsche Geflügelwirtschaft dafür ausgesprochen, dass sich die Geschlechtsfrüherkennung an den Techniken orientiert, für die es eine Marktreife gibt. An der Weiterentwicklung entsprechender Technologien wird mit Hochdruck gearbeitet.



ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

---

Ebenso hat der ZDG bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ab 2024 eine marktreife Technologie zur Geschlechtsbestimmung im Ei bis zum sechsten Bebrütungstag zur Verfügung steht. Es ist falsch und nicht vertretbar, im Gesetz auf derartige Erwartungen abzustellen. Hier bedarf es weiterer Forschung und Entwicklung, die im Gange ist und die nicht durch dieses Gesetz ausgehebelt werden darf.

Weitaus zielführender ist es, die Anwendbarkeit aller Verfahren der Geschlechtsbestimmung mit Befristung bis zum 31. Dezember 2023 zu ermöglichen, um dann zu diesem späteren Zeitpunkt auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse eine verbindliche Stichtagsregelung vorzuschreiben. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag voll zu unterstützen.

Berlin, 28.04.2021



ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

---

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE  
„Küken töten wirklich beenden – Aufzucht männlicher Küken fördern“**

(Drucksache 19/28773)

Seit Mitte des letzten Jahrhunderts erfolgt eine Spezialisierung auf getrennte Zuchtlinien für die Eier- bzw. die Fleischerzeugung. Hierdurch wurde die Futterverwertung parallel für beide Produktionsrichtungen stetig verbessert. In der Folge werden heute enorme Mengen an Getreide, Soja und Trinkwasser eingespart und klimaschädliche Emissionen deutlich vermindert. Die Erzeugung hochwertiger und proteinreicher Lebensmittel zu verbraucherfreundlichen Preisen wurde damit überhaupt erst ermöglicht. Die Spezialisierung in der Geflügelzucht war der einzig gangbare Weg, um die wachsende Nachfrage an Eiern und Geflügelfleisch weltweit überhaupt erst bedienen zu können.

Der Merkmalsantagonismus zwischen Stoffansatz und Stoffumsatz ist gerade bei den Legehennen besonders deutlich ausgeprägt. Aus diesem Grund werden weltweit männliche Eintagsküken am ersten Lebenstag getötet und zu Tierfutter verarbeitet.

Die Erwartungshaltung der Gesellschaft sieht die Branche weiterhin als klaren Auftrag, den Ausstieg aus dem Küken töten mit Hochdruck voranzutreiben. Im Jahre 2019 war das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass „in Kürze“ praxisreife Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen werden.

Nach heutigem Stand stehen grundsätzlich drei Alternativen zur Verfügung:

1. Aufzucht der männlichen Legehybriden
2. Wechsel zu Zweinutzungstieren oder anderen Rassen
3. Geschlechtsbestimmung im Brutei

Als Folge der starken negativen genetischen Beziehung zwischen Legeleistung und Brustfleischansatz können männliche Legehybriden nicht zur regulären, wirtschaftlich erfolgreichen Fleischerzeugung genutzt werden. Ferner müssen sie in Suppenhennen-Schlachtereien verwertet werden und ein Mindestgewicht um 1500 g zum Schlachttermin haben. Dies erfordert den Einsatz von ca. fünf bis sechs kg Futter je Hahn. Der Erlös für den Schlachtkörper deckt dabei bestenfalls die Schlachtkosten.

Zweinutzungsrasen bieten hier auch nur eine unzureichende Lösung, da die Hennen ca. 20 % weniger und vor allem kleinere Eier legen. Gleichzeitig benötigen die männlichen Tiere eine um 2 bis 3 Wochen längere Mastdauer. Konsumenten werden diese Tiere nicht als ganzen Schlachtkörper kaufen, da die Fleischfülle gegenüber dem spezialisierten Masthähnchen fehlt. Damit bleibt die Zucht von Zweinutzungshühnern immer nur ein Kompromiss und verhindert damit deren flächendeckende Nutzung, zumal gleichzeitig auch noch mehr Futter verbraucht, und damit mehr Ackerfläche gebunden wird.



Deshalb werden seit vielen Jahren verschiedene Formen der Geschlechtsbestimmung im Ei erforscht. Diese werden nun teilweise bereits in der Praxis eingesetzt. In der nachfolgenden Abbildung 1 sind alle weltweit publizierten Forschungsaktivitäten aufgelistet. Einige davon haben bereits Praxisreife erlangt, mit anderen wurden bisher bestenfalls falsche Erwartungen geweckt.

Praxisreife haben bisher nur die flüssigkeitsbasierten Beprobungen der Bruteier über Hormonanalyse ([www.seleggt.com](http://www.seleggt.com)), die PCR basierte Genanalyse ([www.Plantegg.de](http://www.Plantegg.de)) und die Massenspektrometrie ([www.Inovo.nl](http://www.Inovo.nl)) um den 9. bzw. 10. Bruttag erlangt. Alle drei genannten Verfahren erzielen je Anlage nur einen Durchsatz von 3.000 bis 4.000 Bruteiern je Stunde. Dies entspricht 1.000 bis 1.500 Hennenküken je Stunde.

Die Hyperspektralanalyse ([www.agri-at.com](http://www.agri-at.com)), welche nur für Braunleger am 13. Bruttag zum Einsatz kommen kann, ist mit 20.000 Eiern je Stunde für den Hochdurchsatz geeignet. Das Verfahren arbeitet berührungsfrei und rein optisch. Die Fluoreszenz-Spektroskopie (Ramanstreuung) am Tag 4 konnte die in wissenschaftlichen Untersuchungen erzielten sehr guten Erfolgsraten bisher in der Praxis nicht bestätigen.

Ziel eines mit finanzieller Förderung des Landes Niedersachsen unterstützten Projekts ist es, das an den Universitäten Leipzig und Dresden entwickelte Verfahren zusammen mit der Firma Agri Advanced Technologies GmbH in eine brütereitaugliche Technologie zu überführen. Weitere Ansätze, die z. B. auf Magnetresonanztomographie oder der zeitaufgelösten laserinduzierten Fluoreszenzspektroskopie beruhen, befinden sich noch im Stadium der Grundlagenforschung.

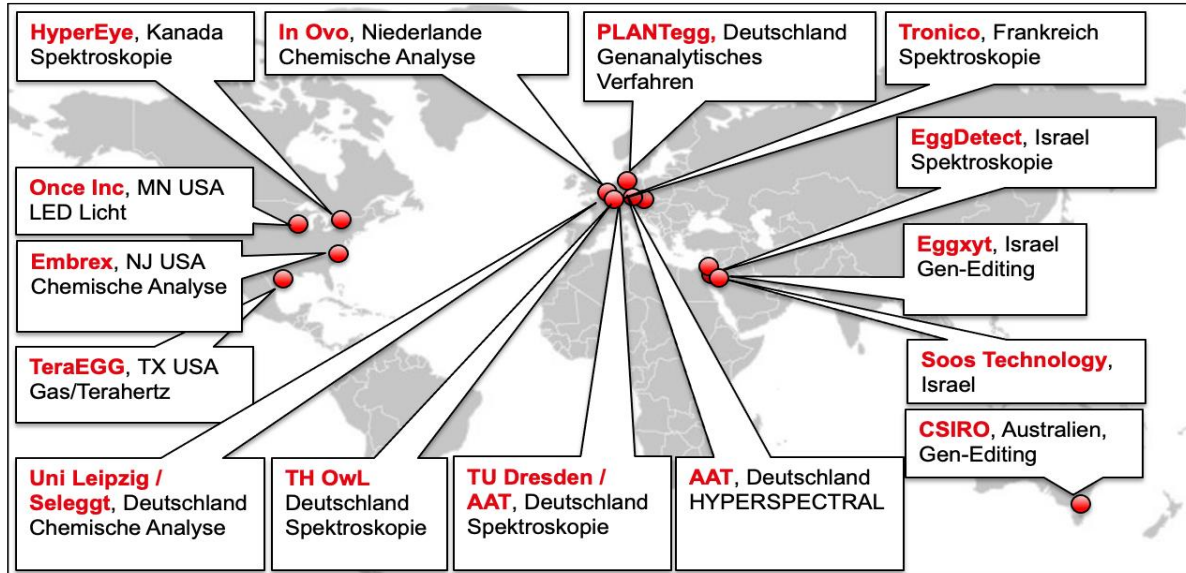
Ein vollständiger Ausstieg aus dem Kükentöten wird wohl über die Geschlechtsbestimmung im Brutei am effektivsten gestaltet werden. Die derzeit politisch getriebene Diskussion über das Einsetzen des Schmerzempfindens des Embryos fordert Verfahren vor dem siebten Bebrütungstag, da die Periode vom 8. bis 14. Tag (siehe Abbildung 2) hier als unsicher angesehen wird. Da aber derzeit noch kein praxistaugliches Verfahren verfügbar ist, wird die Aufzucht der Hähne von Legehybriden trotz der Verwertungsproblematik der mageren Schlachtkörper zum dominierenden Verfahren werden. Die breite Forderung nach Zweinutzungshühnern steht im krassen Widerspruch mit Nachhaltigkeitszielen und biologischen Gesetzmäßigkeiten.

Die Geschlechtsbestimmung im Brutei ist aus verschiedenen Gründen, insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeit, eindeutig die zu favorisierende Vorgehensweise, um den Ausstieg aus dem Kükentöten schnell vorantreiben zu können. Es sollte möglich sein, den Sortierzeitpunkt schrittweise mit neuen Technologien vorzuverlegen. Wann dies jedoch der Fall ist, kann sachlich fundiert derzeit nicht vorhergesagt werden. Bis dahin müssen gleichzeitig alle verfügbaren Alternativen zum Einsatz kommen.



ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.



Quelle: AAT

Abb.1: Weltweite Forschungsprojekte zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerbrutei  
(Quelle: AAT, HURLIN (2021))

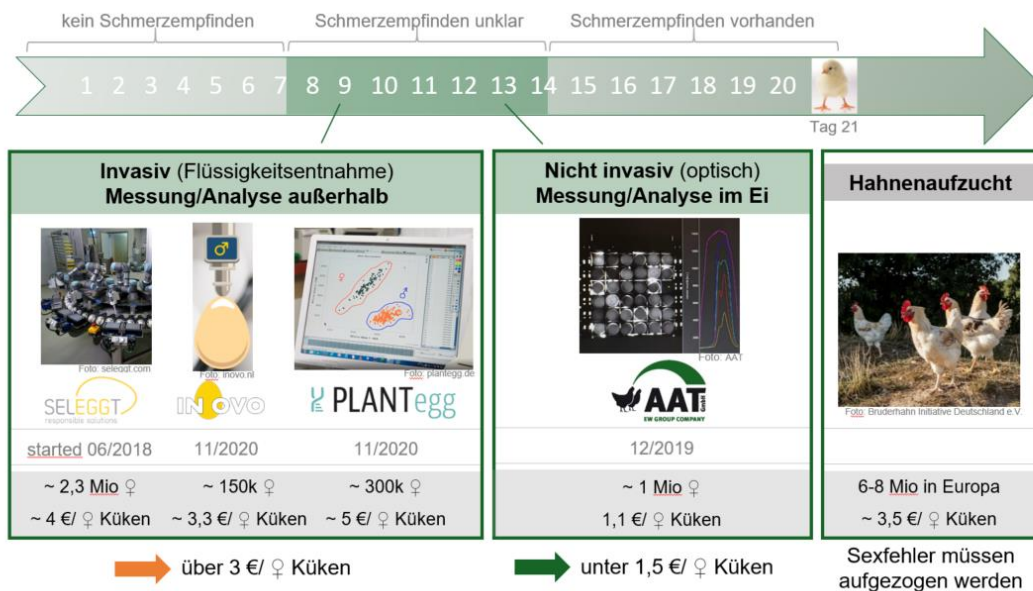


Abb. 2. Praxisreife Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei  
(Quelle: AAT, HURLIN (2021))

Berlin, 28.04.2021







ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

---

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes  
- Verbot des Kükentötens (Drucksache 19/27630)**

**Allgemeines**

Der ZDG plädiert mit Nachdruck für EU-weit einheitliche Bestimmungen. Bis dahin können freiwillige Vereinbarungen von Wirtschaft und Handel als zielführender Lösungsansatz beschritten werden.

Mit aller Härte werden durch ein rein nationales Verbot die vielen kleineren Brütereien in Deutschland betroffen sein. Durch die höheren Erzeugungskosten für Küken und Jung-hennen werden diese nicht mehr eine wirtschaftlich tragfähige Geschäftstätigkeit ausüben können. Für große international agierende Brütereien wird hingegen ein Anreiz geschaffen, ihr Brutgeschäft ins Ausland zu verlagern

Eine fundierte Folgenabschätzung zu den Auswirkungen der Gesetzesinitiative der Bundesregierung auf die deutschen Brütereien liegt bis heute nicht vor.

**Zu Artikel 1**

Damit das Verbot des Tötens von Hahnenküken ab Januar 2022 umgesetzt werden kann, müssen übergangsweise alle verfügbaren Verfahren der In-Ovo-Geschlechtsbestimmung gleichberechtigt Anwendung finden dürfen.

Es bedarf hier jedoch noch einer Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten von einem Tötungsverbot bei einer nachweislichen Vermarktung der Tiere als Futterküken. Dies kann an enge Voraussetzungen und eine entsprechende Nachweisführung geknüpft werden. Eine solche Option ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt kleinerer Brütereien, für die Verfahren der In-Ovo-Geschlechtsbestimmung aufgrund der hohen Investitionskosten nicht in Betracht kommen werden.

**Zu Artikel 2**

Es ist nicht vertretbar, hier auf die Erwartung abzustellen, dass die Geschlechtsbestimmung ab dem 1. Januar 2024 bereits ausschließlich vor dem 7. Bebrütungstag erfolgen kann. Die Anwendbarkeit aller Verfahren der Geschlechtsbestimmung mit Befristung bis mindestens zum 31. Dezember 2023 sollte ermöglicht werden, um erst dann auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse einen verbindlichen Ausstiegszeitpunkt für neue und verbesserte Verfahren vorzuschreiben.



Artikel 3 (Inkrafttreten) sollte demzufolge wie folgt angepasst werden:

- (2) *Artikel 2 tritt in Kraft, wenn Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stehen, die eine Ermittlung des Geschlechts des Hühnerembryos vor dem siebten Bebrütungstag ermöglichen, frühestens jedoch am 1. Januar 2024. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.*

Es zeichnet sich ab, dass neben den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung die Bruderhahnaufzucht eine relevante Alternative zum Töten der Hahnenküken darstellt. Dem Neubau, aber auch dem Umbau und der Umnutzung von bestehenden Ställen steht in vielen Fällen das Baurecht, aber auch das Immissionsschutzrecht entgegen.

In Deutschland fehlt es zudem an den erforderlichen Schlachtkapazitäten und auch die Vermarktungsmöglichkeiten des Fleisches sind im Hinblick auf Verbraucherpräferenzen als sehr begrenzt anzusehen.

Die schlechtere Futtermittelverwertung in Verbindung mit der längeren Mastdauer und der geringeren Mastleistung der Hahnenküken wirkt negativ auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz aus. Dieser wichtige Aspekt wird von der Bundesregierung in keiner Weise mit einer angemessenen Folgenabschätzung gewürdigt.

Berlin, 28.04.2021